

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 14. März 1904.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; des Ministeriums des Innern: die Dienstreue für die Steinleger betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Som 2. März 1904.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Grund des § 19 des Gesetzes vom 11. August 1902 haben Wir auf Antrag Unserer Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern beschlossen und verordnen, was folgt:

1. Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nicht vollsinniger Kinder betreffend, hat mit dem 1. April 1904 in Wirksamkeit zu treten.
2. Rekurse gegen Entscheidungen der Oberschulbehörde auf Grund dieses Gesetzes werden durch das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und, falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, durch das Staatsministerium erledigt.

Die Ministerien der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Innern sind mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 2. März 1904.

Friedrich.

Schenk. von Dusch.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.